

**Beilage zur
Stellungnahme vom 6. Februar 2019 zu den Entwürfen für die Verordnung über
die Finanzdienstleistungen (FIDLEV), die Verordnung über die Finanzinstitute (FI-
NIV) sowie die entsprechenden Anpassungen der Kollektivanlagenverordnung
(KKV)**

(ANHANG 1 – 3)

Bei den grau markierten Artikeln handelt es sich um zentrale Anliegen der SFAMA.

ANHANG 1

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

| Anpassungsvorschlag | Begründung |
|---|---|
| <p>Art. 3 Begriffe (Art. 3 Bst. b-, c, d, g und h und 93 FIDLEG)</p> <p>¹ Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit <u>gegenüber einer Kundin oder einem Kunden</u>, die –wie die Vermittlung– spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments <u>durch die entsprechende Kundin oder den Kunden</u> gerichtet ist.</p> <p>² Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.</p> <p>³ Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; undb. die üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräussern. | <p><u>Zu Abs. 1:</u> Ein zentrales Thema für die Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie ist die künftige Regelung des Fondsvertriebs. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Präzisierung, wonach auch der reine Fondsvertrieb, also Dienstleistungen ausserhalb des Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgeschäfts, unter den Begriff der Finanzdienstleistung nach FIDLEG zu subsumieren ist. Diese Präzisierung ist ein zentrales Anliegen der SFAMA, da mit der Einführung der neuen Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister am „Point of Sale“ und der entsprechenden Registrierungs- und Vertriebspflicht im FIDLEG die vertriebspezifischen Verhaltenspflichten sowie die Vertriebssträgerbewilligung im KAG bewusst gestrichen wurden. Diese Klärung entspricht gemäss Botschaft offenkundig dem Willen des Gesetzgebers und ist auch mit Blick auf die Abschaffung der Vertreterpflicht im Geschäft mit „per se“ qualifizierten Anlegern konsequent.</p> <p>Da der Begriff „Vermittlung“ nicht selbstsprechend ist, ist dessen Streichung im Verordnungstext sowie eine Präzisierung dahingehend, dass es sich zwingend um einen Kontakt mit einem „Endanleger“ handeln muss, wichtig. Folglich ist auch klarzustellen, dass die Zurverfügungstellung von Informationen über Finanzinstrumente an beaufsichtigte Finanzintermediäre nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a bis d FIDLEG in der Regel nicht als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 FIDLEV gilt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein Finanzintermediär ausnahmsweise für seine eigenen Bestände (nostro) ein Finanzinstrument erwerben würde. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Rechtslage (Art. 3 Abs. 1 KAG). Diese differenzierte Betrachtung hat sich bewährt, berücksichtigt sie doch das Schutzbedürfnis der Endkunden, ohne gleichzeitig den Zugang von Finanzintermediären zu Finanzinstrumenten unnötig zu erschweren und dadurch potentiell zu schmälern. Die mit Blick auf Art. 3 FIDLEG relevante Finanzdienstleistung findet in diesen Fällen nachgelagert zwischen dem Finanzintermediär und dessen Kunden statt.</p> |

^{3bis} Nicht als Angebot oder Werbung gilt die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb von Finanzinstrumenten auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden

⁴ Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet.

Vereinzelt wurden Bedenken geäussert, dass die Formulierung in Abs. 1 zu eng interpretiert werden könnte, so dass beispielsweise Beratungen im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen oder Finanzierungen als Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG interpretiert werden könnten. Es erscheint offensichtlich, dass dies nicht dem Schutzzweck des FIDLEG entsprechen würde und somit nicht Sinn und Zweck der Präzisierung in Art. 3 Abs. 1 FIDLEV war. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre es sinnvoll, dies im Erläuterungsbericht klarzustellen.

Generell wäre es systematisch sinnvoller und übersichtlicher, die Werbung in Art. 3 bei den Begriffsdefinitionen zu regeln, anstatt die Thematik in Art. 95 aufzunehmen, wo es gemäss Gesetzssystematik (Art. 68 FIDLEG) um die Werbepapiere gehen müsste. So könnten auch Missverständnisse im Zusammenhang mit der Abgrenzung zum Angebot und der Finanzdienstleistung geklärt werden.

Zu Abs. 3^{bis} (neu): Bei der Zurverfügungstellung von Informationen auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden handelt es sich weder um ein Angebot im Sinne von Art. 3 Bst. g FIDLEG noch um Werbung für ein Finanzinstrument. Dies entspricht der heutigen Rechtslage in Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG und ergibt sich grundsätzlich bereits aus der Definition des Angebots in Abs. 3 sowie der Werbung in Art. 95 Abs. 1. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es für die SFAMA ein **zentrales Anliegen**, dass dieser Grundsatz auch explizit in der FIDLEV festgehalten wird. Die bestehende Regelung zu dieser produktbezogenen „Reverse Solicitation“ wird in Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG präzise formuliert und sollte daher übernommen werden. Sie ist insbesondere mit Blick auf kollektive Kapitalanlagen essentiell, da ansonsten eine im Vergleich zur heutigen Rechtslage unbeabsichtigte Verschärfung der Rechtslage droht.

Die hier angesprochene Thematik ist im Übrigen klar von jener des örtlichen Geltungsbereiches des Gesetzes und der Verordnung zu trennen, welcher bei Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden (Art. 2 FIDLEV), immer gegeben ist. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 FIDLEV systematisch nicht präzise erscheint, da es nicht um die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung geht, sondern um jene des Gesetzes.

Der Begriff der Kundin bzw. des Kunden ist in diesem Zusammenhang, wie auch in der heutigen Praxis, weit auszulegen, so dass es für die Ausnahmen nach Abs. 3^{bis} nicht zwingend einer vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehung zwischen dem Finanzdienstleister und der Kundin bzw. des Kunden bedarf.

| | |
|--|--|
| <p>⁵ Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen; b. das bloße zur Zurverfügungstellen faktischer Informationen; c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie Corporate-Action-Informationen, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen. <p>⁶ Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.</p> | <p><u>Zu Abs. 5:</u> Bei der Definition des Angebots handelt es sich um eine allgemeine Definition. Die Einschränkung auf das „öffentliche Angebot“ ist daher zu streichen.</p> <p>Wird die Referenz auf das öffentliche Angebot nach Bst. h, wie hier vorgeschlagen, gestrichen, ist die oben unter Abs. 3^{bis} eingefügte Ergänzung nach Abs. 5 einzufügen. Aus Abs. 3^{bis} würde somit Abs. 5^{bis} .</p> |
| <p>Art. 4 Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG)</p> <p>¹ Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister.</p> <p>² Sind an einem Vermögen mehrere Kundinnen und Kunden berechtigt, so sind sie für dieses gemeinsam einem Kundensegment zuzuweisen. Die Absätze 3 und 4 sind vorbehalten.</p> <p>³ Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine Eine professionelle Tresorerie liegt vor, wenn sie auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer der Finanzmittel betraut ist.</p> <p>⁴ Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangen, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach den Kenntnissen und Erfahrungen dieser Person richtet.</p> | <p><u>Zu Abs. 3:</u> Der Begriff der professionellen Tresorerie wird an verschiedenen Stellen in Art. 4 FIDLEG erwähnt und sollte daher allgemein, also nicht nur in Bezug auf Unternehmen oder für vermögende Privatkundinnen und Privatkunden errichtete Anlagestrukturen, definiert werden.</p> |

Art. 5 Anrechenbares Vermögen beim Opting-out

(Art. 5 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen, namentlich:

- a. Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte;
- c. Derivate;
- d. Edelmetalle;
- e. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert;
- f. Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten nach diesem Absatz.

² Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten namentlich direkte Anlagen in **selbstbewohnten** Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

³ Privatkundinnen und -kunden, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, das die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht, können nur gemeinsam ein Opting-out erklären.

⁴ Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.

Zu Abs. 2: Vor dem Hintergrund der Senkung der Schwellenwerte im Vergleich zu Art. 6 KKV sowie der anhaltend hohen Immobilienpreise erscheint eine gewisse Zurückhaltung bei der Anrechnung von Immobilienanlagen nachvollziehbar. Es sollte jedoch differenziert werden. Gerade mit Blick auf das aktuelle Tiefzinsumfeld sind Investitionen in Immobilien zunehmend verbreitet, auch bei Privatpersonen. Es erscheint daher nicht sachgerecht, derartige Investitionen mit Blick auf die Optionsmöglichkeit nach Art. 5 Abs. 2 FIDLEG generell nicht anzurechnen. Vor diesem Hintergrund sollte die Einschränkung in Abs. 2 auf selbstbewohnte Immobilien beschränkt werden.

Art. 6 Information über den Finanzdienstleister

(Art. 8 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Information über den Finanzdienstleister enthält:

- a. seine Adresse oder andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben;
- b. die Angabe, ob er beaufsichtigt wird oder nach Artikel 28 ff. FIDLEG registriert ist.

² Beaufsichtigte Finanzdienstleister geben zudem an:

- a. Name und Adresse der Behörde, von der sie beaufsichtigt werden;
- b. ob sie über eine Bewilligung als Bank, Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus verfügt.

^{2bis} Nach Artikel 28 FIDLEG registrierte Finanzdienstleister geben zudem an:

- a. Name und Adresse der Registrierungsstelle;
- b. wo die Details ihrer Registrierung abgefragt werden können.

³ Vermögensverwalter geben überdies Name und Adresse der Aufsichtsorganisation an, der sie sich angeschlossen haben.

⁴ Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz oder andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.

Zu Abs. 1 und 2: Beaufsichtigte Finanzdienstleister müssen nach Art. 6 ihre Kundinnen und Kunden über ihren Aufsichtsstatus und die Aufsichtsbehörde informieren. Eine analoge Pflicht ging für nicht beaufsichtigte Finanzdienstleister, welche lediglich im Kundenberaterregister registriert sein müssen, vergessen. Gerade bei nicht beaufsichtigten Finanzdienstleistern ist diese Information gegenüber den Kundinnen und Kunden besonders wichtig (Anlegerschutz), denn nur so kann das Beraterregister tatsächlich seine Wirkung entfalten.

Art. 7 Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente

(Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a FIDLEG)

¹ Die Information über die Finanzdienstleistung enthält Angaben zu:

- a. deren Wesensmerkmalen und Funktionsweisen; und
- b. den wesentlichen Rechten und Pflichten, die den Kundinnen und Kunden daraus erwachsen.

Generell: Sowohl bei Art. 7 als auch bei Art. 8 FIDLEG handelt es sich um Pflichten am „Point of Sale“. Es sollte daher im Erläuterungsbericht präzisiert werden, dass diese Verhaltenspflichten keine zusätzlichen Pflichten für die „Produzenten“ der Finanzinstrumente begründen können.

| | |
|---|--|
| | <p>Dies bedeutet insbesondere, dass die entsprechenden Informations- bzw. Offenlegungspflichten nicht direkt auf Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen anwendbar sind. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Fondsleitung bzw. der Verwalter von Kollektivvermögen selbst im direkten Kundenkontakt eine Finanzdienstleistung erbringen oder anbieten.</p> |
| <p>² Die Information über die Risiken, die mit der Finanzdienstleistung verbunden sind, enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Anlageberatung: unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräußernden Finanzinstrumente; b. bei der Vermögensverwaltung: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben. <p>³ Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit dem Finanzinstrumenten verbunden sind, enthält Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Wesensmerkmalen und der Funktionsweise der Finanzinstrumente; b. den sich aus den Finanzinstrumenten ergebenden Verlustrisiken und allfälligen Verpflichtungen für die Kundin oder den Kunden. <p>⁴ Soweit die Angaben nach <u>den Absätzen 2 und 3</u> im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.</p> | <p><u>Zu Abs. 4:</u> Ziel dieser Präzisierung ist es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.</p> |
| <p>Art. 10 Information über das berücksichtigte Marktangebot (Art. 8 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)</p> <p>¹ Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst.</p> <p>² Als eigenes Finanzinstrument gilt eines, das von Unternehmen emittiert, <u>aufgelegt</u> oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen.</p> | <p><u>Zu Abs. 2:</u> Eine Präzisierung im Sinne des Erläuterungsberichts erscheint mit Blick auf Private Label Produkte sinnvoll.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>³ Eine enge Verbindung besteht insbesondere, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Finanzdienstleister eine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des Anbieters oder des Emittenten des Finanzinstruments direkt oder indirekt hält oder er den Anbieter oder Emittenten in anderer Weise beherrscht; oder b. die Anteile oder Stimmrechte des Finanzdienstleisters mehrheitlich direkt oder indirekt vom Anbieter oder vom Emittenten des Finanzinstruments gehalten werden oder diese den Finanzdienstleister in anderer Weise beherrschen. | |
| <p>Art. 18 Dokumentation (Art. 15 FIDLEG)</p> <p>Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Privatkunden Kundinnen und Kunden in der Regel innert <u>zehndrei</u> Arbeitstagen Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen.</p> | <p>Eine Frist von drei Arbeitstagen ist aus organisatorischen Gründen unangemessen kurz. Eine Frist von zehn Arbeitstagen halten wir für angemessener und realistischer.</p> |
| <p>Art. 24 Interessenkonflikte (Art. 25 FIDLEG)</p> <p>Interessenkonflikte im Sinne des FIDLEG liegen insbesondere vor, wenn der Finanzdienstleister:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kundinnen und Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann; b. am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht; c. bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kundinnen und Kunden über die Interessen anderer Kundinnen und Kunden zu stellen; d. unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin oder den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt. | <p><u>Zu Bst. a und d:</u> Der Interessenkonflikt setzt kein treuwidriges oder bösgläubiges Handeln voraus, kann aber dazu führen. Die entsprechende Referenz sollte daher gestrichen werden.</p> |

Art. 29**Entschädigungen durch Dritte**

(Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG)

¹ Von Dritten ~~im~~ Zusammenhang mit einer Finanzdienstleistungen ~~Dritter~~ entgegengenommene Entschädigungen, die von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können, sind nach Artikel 26 ~~als~~ Interessenkonflikt offenzulegen.

^{1bis} Ebenfalls lediglich als Interessenkonflikt nach Art. 26 offenzulegen sind Entschädigungen, die ein Finanzdienstleister von Dritten für diese Finanzdienstleistung erhält und bei denen kein direktes Vertragsverhältnis mit der Kundin oder dem Kunden besteht.

² Gesellschaften des Konzerns, dem der Finanzdienstleister angehört, gelten für den Finanzdienstleister als Dritte.

Zu Abs. 1: Mit dem Einschub soll präzisiert werden, dass es sich um eine spezifische Finanzdienstleistung handeln muss.

Zu Abs. 1^{bis}: Basis des Herausgabeanspruchs und folglich auch des Verzichts auf Entschädigungen, welche ein Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung für eine Kundin oder einen Kunden erhält, ist eine vertragliche Bindung zwischen dem Finanzdienstleister und der Kundin bzw. dem Kunden. Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen nach Art. 3 Bst. c Ziffer 1 FIDLEG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 FIDLEV kann es Konstellationen geben, bei denen kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Finanzdienstleister und der Kundin bzw. dem Kunden besteht. Dies ist insbesondere beim reinen Fondsvertrieb (siehe Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 FIDLEV) der Fall, bei welchem eben gerade noch keine transaktionsbezogene Beratung vorliegt. In diesen Fällen besteht auch kein privatrechtlicher Anspruch der Kundin bzw. des Kunden auf Herausgabe der Entschädigung. Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass der Erhalt derartiger Entschädigungen lediglich als Interessenkonflikt offengelegt werden muss. Dies ist insbesondere auch deshalb wichtig, da die Regelungen im FIDLEG, anders als heute beispielsweise im KAG, keine Doppelnormen darstellen.

3. Kapitel: Beraterregister

Mit Blick auf das Beraterregister, die Zulassung der Registrierungsstelle sowie das Registrierungsverfahren selbst bestehen noch zahlreiche offene Punkte. Es wäre wünschenswert, wenn in der Verordnung des Bundesrats hierzu mehr Klarheit geschaffen würde. Dies betrifft insbesondere die Detailregelung zum Registrierungsverfahren und den entsprechenden Voraussetzungen, welche derzeit in weiten Bereichen der Registrierungsstelle selbst überlassen werden. Es erscheint uns wichtig, dass zu diesen Punkten bereits auf Verordnungsebene Klarheit und zu den wichtigsten Punkten eine „*unité de doctrine*“ geschaffen wird. Dies umso mehr, als auch mehrere Registrierungsstellen zugelassen werden können.

Art. 31 Ausnahme von der Registrierungspflicht
(Art. 28 FIDLEG)

¹ Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.

² Ausländische Finanzdienstleister, welche keiner konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstehen, jedoch alle übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und einer prudenziellen Aufsicht im Ausland unterstehen, können sich selbst im Beraterregister eintragen lassen.

³ Finanzdienstleister nach Absatz 2 haben bei der Registrierungsstelle zusammen mit ihrem Gesuch um Eintragung im Beraterregister zwecks Erfassung im Beraterregister eine Liste sämtlicher Kundenberaterinnen und Kundenberater einzureichen, welche für sie in der Schweiz tätig sind. Änderungen, einschliesslich jener der Angaben nach Artikel 41, muss der Finanzdienstleister der Registrierungsstelle innert 14 Tagen mitteilen.

⁴ Die nach Absatz 2 registrierten Finanzdienstleister haben gegenüber der Registrierungsstelle nachzuweisen, dass

- a. sie einer anerkannten Aufsicht unterstehen;
- b. sie die Registrierungsvoraussetzungen nach Artikel 29 des Gesetzes erfüllen; und
- c. sämtliche nach Absatz 3 gemeldeten Kundenberaterinnen und Kundenberater über die erforderlichen Kenntnisse nach Artikel 6 Finanzdienstleistungsgesetze verfügen.

Zu Abs. 2 ff (neu): Die vorgesehene persönliche Registrierungspflicht für Kundenberaterinnen und Kundenberater hat nicht nur einen erheblichen administrativen Aufwand für die Kundenberaterinnen und Kundenberater selbst zur Folge, sondern auch für die Registrierungsstelle. Sie wirft zudem verschiedene Fragen auf. Gerade mit Blick auf den internationalen Fondsvertrieb werden die Dimensionen dieser Registrierungspflicht klar. Betroffen sind hunderte ausländische Finanzdienstleister und deren Kundenberaterinnen und Kundenberater.

Der Vorschlag ist eine Anlehnung an das Modell, welches in Grossbritannien erfolgreich implementiert wurde. Die persönliche Registrierung der Kundenberaterinnen und Kundenberater wird beibehalten, jedoch werden zusätzlich die im Ausland beaufsichtigten Finanzdienstleister in die Registrierungspflicht einbezogen, indem sich diese ebenfalls registrieren und den Registrierungsprozess für ihre Kundenberaterinnen und Kundenberater abwickeln können. Der Vorteil des vorgeschlagenen Modells liegt darin, dass mit dem Einbezug sowohl des ausländischen Finanzdienstleisters selbst als auch der einzelnen Kundenberaterinnen und Kundenberater eine vollständige Transparenz in der „Dienstleistungskette“ sichergestellt wird. Gleichzeitig kann der administrative Prozess seitens der ausländischen Finanzdienstleister effizienter strukturiert werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass der ausländische Finanzdienstleister direkt in die Pflicht genommen wird sicherzustellen, dass das Geschäft in der Schweiz die Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung erfüllt. Der ausländische Finanzdienstleister muss in Bezug auf alle seine in der Schweiz tätigen Kundenberaterinnen und Kundenberater sicherstellen und entsprechend nachweisen, dass die erforderlichen Kenntnisse nach Art. 6 FIDLEG vorliegen und, dass auch alle übrigen Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein ähnlicher Prozess besteht in der Praxis bereits heute bei der Überwachung ausländischer Vertriebsträger nach KAG.

Art. 32 Berufshaftpflichtversicherung

(Art. 29 Abs. 1 Bst. b. und Abs. 3 FIDLEG,)

¹ Mit der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden zu versichern, die sich aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Kundenberaterin oder -berater infolge eines Verstosses gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben.

² Für diejenigen Kundenberaterinnen und -berater, die für einen Finanzdienstleister tätig und ins Register einzutragen sind, schliesst der Finanzdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

³ Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500 000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen Finanzdienstleister abgeschlossen, der Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens 500 000 Franken pro Kundenberaterin oder -berater.

⁴ Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und einen Selbstbehalt von maximal 10 Prozent aufweisen.

⁵ Sie hat auch Schäden zu umfassen die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie während dessen Laufzeit verursacht wurden.

⁶ Weisen Kundenberaterinnen und Kundenberater nach, dass eine ausländische Versicherung auch Schäden aus ihrer Tätigkeit in der Schweiz im Umfang von Absatz 3 deckt, ist ein separater Abschluss einer Versicherung in der Schweiz nicht erforderlich.

Zu Abs. 6: In der Verordnung sollte klargestellt werden, dass auch im Ausland abgeschlossene Versicherungen dem Nachweis genügen, sofern eine Bestätigung vorliegt, dass die Versicherung auch Schäden für Tätigkeiten in der Schweiz deckt.

Art. 41 Meldepflicht

(Art. 32 Abs. 2 und 3 FIDLEG)

¹ Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle ~~innert 14~~ in der Regel innert 60 Tagen:

- a. die Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse;
- b. die Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind;
- c. den Wechsel ihrer Funktion und Position in der Organisation;
- d. den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder;
- e. absolvierte Aus- und Weiterbildungen;
- f. den Wechsel der Ombudsstelle;
- g. den ganzen oder teilweisen Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung;
- h. die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder -berater;
- i. einen auf sie ausgestellten Verlustschein;

² Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle umgehend, jedoch spätestens innert 14 Tagen:

- j. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} des Strafgesetzbuches;
- k. ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot nach Artikel 33a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) oder eines Berufsverbots nach Artikel 33 FINMAG;
- l. mit Buchstaben j und k vergleichbare Verurteilungen oder Entscheidungen ausländischer Behörden.

Zu Abs. 1: Ziel muss es sein, dass die Kundenberaterinnen und Kundenberater allfällige Änderungen sobald als möglich melden. Eine Frist von 14 Tagen erscheint jedoch sehr kurz und birgt für die persönlich registrierten Kundenberater erhebliche Haftungsrisiken.

Zu Abs. 2: Bei rechtsgültigen Verurteilungen oder Entscheiden nach Bst. j bis l besteht ein erhebliches Interesse der übrigen Marktteilnehmer, namentlich der Kundinnen und Kunden. Aus diesem Grund rechtfertigt sich in diesen Fällen eine kurze Meldefrist.

Für ausländische Finanzdienstleister, die sich nach Art. 31 Abs. 2 (neu) selbst registrieren und der Registrierungsstelle ihre im Register einzutragenden Kundenberaterinnen und Kundenberater melden, gilt in jedem Fall die vierzehntägige Meldefrist nach Art. 31 Abs. 3.

3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten, 1. Kapitel: Prospekt für Effekten, Art. 43ff.

Der Erläuterungsbericht (Art. 43 Prospektbegriff, 3. Abschnitt, S. 36) enthält einen pauschalen Hinweis, wonach die allgemeinen Artikel 35-47 FIDLEG für Prospekte kollektiver Kapitalanlagen nicht anwendbar und die diesbezüglichen Anforderungen in den Art. 48-50 FIDLEG abschliessend als „lex specialis“ geregelt sein sollen. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Botschaft (siehe Botschaft zu Art. 52 FIDLEG, S. 8980), wirft für kollektive Kapitalanlagen zahlreiche Fragen auf und wird in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Es ist unabdingbar, dass einzelne allgemeine Artikel des FIDLEG/FIDLEV zum Prospekt auch für kollektive Kapitalanlagen anwendbar sein müssen (namentlich Art. 36 Abs. 1 Bst. a und Art. 40 Abs. 2 FIDLEG).

Es ist klar, dass nicht alle allgemeinen Bestimmungen für kollektive Kapitalanlagen passen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die auch für kollektive Kapitalanlagen anwendbaren Bestimmungen klar in der Verordnung bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um ein **zentrales Anliegen** der SFAMA. Es geht nicht an, dass die allgemeinen Bestimmungen für Prospekte kollektiver Kapitalanlagen neu generell durch eine FINMA-Verordnung präzisiert werden müssen, so wie dies beispielsweise bezüglich Art. 36 Abs. 1 Bst. a FIDLEG im Erläuterungsbericht vorgeschlagen wird (ad Art. 58, S. 45).

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass allfällige Ausnahmen von der Prospektspflicht für kollektive Kapitalanlagen nicht nur, wie derzeit im Erläuterungsbericht ausgeführt, für professionelle Kundinnen und Kunden gelten müssen (ad Art. 58, S. 45), sondern für alle qualifizierten Anleger. Dies entspricht der heutigen Rechtslage und ergibt sich auch künftig aus der Kundensegmentierung im KAG und in Analogie zu Art. 10 Abs. 5 KAG, dessen Bst. a übrigens zu Gunsten der allgemeinen Bestimmungen im FIDLEG gestrichen wurde.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass aus den aktuellen Rechtsgrundlagen (FIDLEG/E-FIDLEV) nicht eindeutig hervorgeht, welche Regeln für ausländische kollektive Kapitalanlagen zur Anwendung kommen. Grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, dass die Prospektspflicht nach FIDLEG nur für Schweizer Fonds gilt. Für ausländische kollektive Kapitalanlagen gelten somit unverändert ausschliesslich die entsprechenden Regelungen im KAG und in der KKV. Dies bedeutet im Ergebnis, dass für ausländische Fonds, die in der Schweiz von der FINMA zum „Angebot an nicht-qualifizierte Anleger“ zugelassen sind, die Prospektspflicht gestützt auf Art. 13a KKV gilt. Für in der Schweiz nicht genehmigte ausländische Fonds gilt somit auch in Zukunft keine Prospektspflicht, was sachgerecht ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies jedoch zumindest im Erläuterungsbericht entsprechend festgehalten werden.

| | |
|--|---|
| <p>2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Art. 80 ff.</p> | <p>Mit Blick auf die Vorgaben für das Schweizer Basisinformationsblatt hätte die SFAMA eine stärkere Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben in der EU vorgezogen. Da es sich bei den in der Schweiz gegenüber Privatkunden (bzw. nicht qualifizierten Anlegern) angebotenen kollektiven Kapitalanlagen mehrheitlich um ausländische Produkte handelt (ca. 80%), wäre eine engere Anlehnung der Vergleichbarkeit zwischen in- und ausländischen Fonds zuträglicher. Gleichzeitig bedingt die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Finanzinstrumenten, wie insbesondere kollektiven Kapitalanlagen und strukturierter Produkte, gleiche Vorgaben für die verschiedenen Finanzinstrumente im Inland. Dies ist mit dem vorliegenden Vorschlag gewährleistet.</p> <p>Die SFAMA kann mit dem vorgeschlagenen Konzept leben, erachtet jedoch mit Blick auf das „Level Playing Field“ zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten verschiedene Streichungen von restriktiveren Vorgaben für kollektive Kapitalanlagen (siehe nachfolgend) als unabdingbar.</p> |
| <p>Art. 83 Vermögensverwaltungsverträge (Art. 48-50 und Art. 58 Abs. 2 FIDLEG)</p> <p>Der Vermögensverwaltungsvertrag im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 FIDLEG muss auf Dauer und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen werden und ein Entgelt vorsehen.</p> | <p>Der hier näher definierte Vermögensverwaltungsvertrag ist primär für kollektive Kapitalanlagen, teilweise auch für strukturierte Produkte, relevant. Weder die spezialgesetzliche Regulierung in Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG und Art. 129a KKV (für kollektive Kapitalanlagen) noch jene in Art. 96 FIDLEV (für strukturierte Produkte) entsprechen der vorliegenden Definition. Namentlich fehlt bei beiden Spezialnormen der Hinweis auf die Entgeltlichkeit. Dies sollte vereinheitlicht werden. Die Vermögensverwaltungs- und wohl auch die Anlageberatungsverträge sollten in Art. 3 (Begriffe) einheitlich definiert werden.</p> |
| <p>Art. 84 Qualifizierte Dritte (Art. 58 Abs. 3 und 62 Abs.2 FIDLEG)</p> <p>¹ Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können.</p> <p>² Die Prüfung der Qualifikation obliegt dem Ersteller.</p> | <p><u>Zu Abs. 1:</u> Dieser Teilsatz ist zu streichen, da dieses Kriterium nicht sachgerecht ist. Wichtig ist, dass qualifizierte Dritte fähig sind, das BIB fachgerecht erstellen zu können. Die Prüfung der Qualifikation obliegt, wie in Abs. 2 dargelegt, dem Ersteller.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Art. 89 Sprache (Art. 63 Bst. b FIDLEG)</p> <p>⁴ Das Basisinformationsblatt ist zu erstellen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Amtssprache; <u>oder</u> b. Englisch; oder c. der Korrespondenzsprache der Kundin oder des Kunden. <p>² Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen muss mindestens in einer Amtssprache zur Verfügung gestellt werden.</p> | <p>Zu Abs. 2: Die Ungleichbehandlung der Kollektivanlagen mit anderen Finanzinstrumenten ist materiell weder nachvollziehbar noch zu rechtfertigen. Andere Finanzinstrumente sind tendenziell risikoreicher und weniger streng reguliert als kollektive Kapitalanlagen.</p> |
| <p>Art. 91 (Art. 62 Abs. 1 FIDLEG)</p> <p>⁴ Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten wird oder eine Preisstellung stattfindet.</p> <p>² Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.</p> | <p>Zu Abs. 2: Die Ungleichbehandlung der Kollektivanlagen mit anderen Finanzinstrumenten ist weder nachvollziehbar noch materiell zu rechtfertigen. Andere Finanzinstrumente sind tendenziell risikoreicher und weniger streng reguliert als KKA.</p> |
| <p>Art. 95</p> <p>¹ Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden.</p> <p>² Für sich alleine nicht als Werbung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen; b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind; | <p>Generell: Mit dem FIDLEG wurde der Vertriebsbegriff im KAG bewusst aufgegeben. Dies gilt für den gesamten Inhalt des heutigen Vertriebs, welcher heute nach Art. 3 Abs. 1 KAG als „jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen“ definiert wird. Vor diesem Hintergrund ist es nicht opportun, bei der Definition der Werbung nach Art. 95 FIDLEG oder des Angebots nach Art. 3 FIDLEG pauschal auf das bestehende FINMA-Rundschreiben 2013/9 zu verweisen.</p> |

c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister;

d. Berichte in der Fachpresse und zu Research.

³ ~~Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbeprospektus dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein. Das Werben für ausländische kollektive Kapitalanlagen löst die Pflichten nach Art. 120 Abs. 1 und 4 des Kollektivanlagengesetzes aus. (vorzugsweise wird diese Bestimmung in einem neuen Art. 127a KKV aufgenommen)~~

Zu Abs. 3: Mit dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, dass durch das FIDLEG nicht spezialgesetzliche Pflichten, namentlich des Kollektivanlagenrechts, unterlaufen werden sollen. Wir begrüßen eine solche Klarstellung sehr. Diese ist auch „in line“ mit den verbleibenden Bestimmungen in KAG und KKV, wie insbesondere Art. 133 Abs. 2 KKV, welche sich auf die Genehmigungspflicht ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG) sowie auf die gegebenenfalls zu mandatierenden Vertreter und Zahlstellen beziehen. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit muss jedoch präzisiert werden, dass es sich dabei lediglich um spezialgesetzliche Restriktionen handeln kann und nicht um generelle Vorgaben im Zusammenhang mit der Beurteilung der Angemessenheit und Eignung eines Finanzinstruments. Aus diesem Grund sollte die angestrebte Präzisierung klarer formuliert und in einem neuen Art. 127a KKV verankert werden. Auch bei dieser Präzisierung handelt es sich um ein **zentrales Anliegen** der SFAMA.

Mit dem neuen Art. 127a KKV soll namentlich sichergestellt werden, dass auch künftig gegenüber nicht qualifizierten Anlegern nach Art. 10 KAG nur für ausländische kollektive Kapitalanlagen geworben werden darf, deren Dokumente von der FINMA nach Art. 120 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG genehmigt worden sind. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die für die Erteilung der Genehmigung dieser Finanzinstrumente nach Art. 120 KAG erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, insbesondere, dass der Vertreter und die Zahlstelle (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG) bestellt sind. Diese Präzisierung ist mit Blick auf den Schutz von nicht qualifizierten Anlegern, namentlich von Klein- und Kleinstanlegern, wichtig und entspricht im Ergebnis der heutigen Rechtslage. Sie entspricht offenkundig auch dem Willen des Gesetzgebers, da man ansonsten mit FIDLEG/FINIG auch bei den produktspezifischen Regelungen im KAG entsprechende Erleichterungen vorgenommen hätte.

Nicht von der Genehmigungspflicht und folglich auch nicht von dieser Präzisierung erfasst sind Privatkunden, die über ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandat mit einem beaufsichtigten Finanzdienstleister verfügen, da es sich bei diesen um qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG handelt.

| | |
|--|--|
| | <p>Einen Sonderfall bilden sogenannte vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 f. FIDLEG. Haben diese schriftlich erklärt, als professionelle Kunden (und folglich als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG) gelten zu wollen, so löst ein Angebot einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an diese Kundenkategorie keine Genehmigungspflicht nach Art. 120 i.V.m. Art. 15 KAG aus. Nichtsdestotrotz muss für diese Produkte nach Art. 120 Abs. 4 KAG ein Vertreter und eine Zahlstelle bestellt werden. Diese Voraussetzungen müssen wie bei der oben erwähnten Genehmigungspflicht ebenfalls bereits erfüllt sein, wenn für eine ausländische kollektive Kapitalanlage bei derartigen vermögenden Privatpersonen geworben wird.</p> |
| <p>Art. 97</p> <p>¹ Verlangt eine Kundin oder ein Kunde eine Kopie ihres oder seines Dossiers nach Artikel 72 FIDLEG, so wird sie ihr oder ihm auf einem dauerhaften Datenträger herausgegeben.</p> <p>² Verlangt die Kundin oder der Kunde diese Kopie ohne hinreichende Begründung ein weiteres Mal, so kann die Bank <u>der Finanzdienstleister</u> dafür eine Entschädigung verlangen.</p> | <p><u>Zu Abs. 2:</u> Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art.</p> |
| <p><u>2. Kapitel: Übergangsbestimmungen</u></p> | <p>Ein weiteres zentrales Anliegen der SFAMA bezieht sich darauf, dass mit dem Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG die im KAG zu ändernden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt werden (siehe dazu auch den Hinweis zu Art. 144 KKV). Dies betrifft insbesondere die Verhaltenspflichten mit Bezug auf den Point of Sale (Art. 20 ff.), aber auch die Vertriebsträgerbewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. g) sowie die Pflicht, einen Vertriebsvertrag abzuschliessen, mit welcher die Einhaltung der Verhaltenspflichten heute sichergestellt wird.</p> <p>Gleichzeitig werden nun mit FIDLEV für die äquivalenten Regelungen im FIDLEG Übergangsfristen eingeführt, wie etwa für die Verhaltenspflichten (1 Jahr nach Art. 105 FIDLEV) oder für die Registrierungspflicht der Kundenberater (siehe Vorschlag SFAMA). Hier gilt es, mit angemessenen Übergangsregelungen zu vermeiden, dass für diese Zeit, bis die entsprechenden Regelungen im FIDLEG ihre volle Wirkung entfalten, Regelungslücken entstehen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Art. 107a Beraterregister <small>(Art. 28 und 95 Abs. 2 FIDLEG)</small></p> <p><u>¹ Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Registrierungsstelle, so läuft die Frist zur Anmeldung erst ab der Zulassung der Registrierungsstelle durch die FINMA bzw. deren Bezeichnung durch den Bundesrat.</u></p> <p><u>² Für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Kundenberaterinnen und Kundenberater gilt die Frist nach Art. 104.</u></p> <p><u>³ Für den Nachweis des Anschlusses an eine Ombudsstelle gilt die Frist nach Art. 107.</u></p> | <p>(neu): Für den Fall, dass mit Inkrafttreten des FIDLEG keine Registrierungsstelle besteht, muss eine analoge Regelung zu jener der Ombudsstelle bestehen.</p> <p>Kundenberaterinnen und Kundenberater haben eine einjährige Übergangsfrist, um die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse zu erfüllen. Da es bei diesen Kenntnissen um eine Registrierungsvoraussetzung im Beraterregister handelt, muss diese Frist auch mit Blick auf den Nachweis gegenüber der Registrierungsstelle gelten. Dasselbe gilt auch für den Nachweis des Anschlusses an eine Ombudsstelle. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in diesem Zusammenhang auch zu präzisieren, dass mit der Bewilligung der Registrierungsstelle auch die Registrierungsvoraussetzungen, namentlich jene betreffend die Erfordernisse an die Aus- und Weiterbildung, vorliegen müssen.</p> |
| <p>Art. 109 Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen <small>(Art. 95 FIDLEG)</small></p> <p>¹ Während zwei Jahren nach Inkrafttreten des FIDLEG kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Immobilienfonds nach Artikel 107 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006¹ (KKV) anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Anhang 2 KKV in der Fassung vom 1. März 2013 erstellt und veröffentlicht werden; b. für Effektenfonds und für übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach den Artikeln 107a–107e KKV anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 der vereinfachte Prospekt (wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger) nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 erstellt und veröffentlicht werden. | <p><u>Zu Abs. 1:</u> Bst. a und b stellen klar, dass auch für neue Immobilienfonds (Bst. a), Effektenfonds und Fonds für traditionelle Anlagen (Bst. b), d. h. für Fonds, die nach dem Inkrafttreten des FIDLEG, Privatkundinnen und Privatkunden angeboten werden, zwei Jahre lang der heutige vereinfachte Prospekt bzw. das KID nach KAG, erstellt und veröffentlicht werden kann.</p> <p>Diese Formulierung ist sachgerecht und entspricht den entsprechenden Übergangsregelungen in der EU für das UCITS-KIID. Die in Art. 144 KKV vorgesehene Übergangsfrist widerspricht der in Art. 109 vorgesehenen Regelung und sollte entsprechend berichtigt werden.</p> |

¹ SR 951.311

| | |
|--|---|
| <p>² <u>Für alle übrigen kollektiven Kapitalanlagen, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden und für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.</u></p> | <p>Im Erläuterungsbericht wird ferner festgehalten, dass der Bundesrat die diesbezüglichen Entwicklungen in der EU weiter beobachten und für den Fall, dass in der EU das UCITS-KIID weiter beibehalten wird, rechtzeitig eine Verlängerung der Gültigkeit der Anhänge 2 und 3 KKV für die Verfassung des Basisinformationsblatts im Kollektivanlagenbereich prüfen wird, sofern sich für Schweizer Fondsanbieter hieraus Wettbewerbsnachteile zu gewärtigen (S. 66). Ein solcher Wettbewerbsnachteil erscheint wahrscheinlich. Sollte eine analoge Beibehaltung des KAG-KID bei einer Weitergeltung des UCITS-KIID vom Bundesrat abgelehnt werden, so müsste in dem Fall zumindest das UCITS-KIID in den Anhang 14 aufgenommen werden.</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Eine Übergangsfrist für das BIB für jene kollektive Kapitalanlagen, die nicht bereits von Abs. 1 erfasst sind, ist vergessen gegangen. Hier geht es um eine Übergangsfrist für alle kollektiven Kapitalanlagen, die nicht Immobilienfonds, Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind.</p> |
| <p style="text-align: right;"><i>Anhang 9 (Art. 88 und 90)</i></p> <p>...</p> <p>Sonstige zweckdienliche Angaben</p> <p>Für ausländische kollektive Kapitalanlagen: Der Vertreter und die Zahlstelle nach Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG.</p> <p>Optional sonstige zweckdienliche Angaben. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Verweis auf zusätzliche Unterlagen, welche Informationen beinhalten; – Informationen zur Besteuerung des Produkts; – gut sichtbarer Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer durch den Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird. | <p>Art. 133 Abs. 2 KKV statuiert, dass in den Publikationen und der Werbung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage u. a. deren Herkunftsland, Vertreter und Zahlstelle anzugeben ist. Abs. 2^{bis} präzisiert in diesem Zusammenhang jedoch neu, dass diese Informationen nicht zwingend auf dem BIB selbst enthalten sein müssen. Die Pflicht in Anhang 9 steht im Widerspruch zu dieser spezialgesetzlichen Bestimmung und muss daher gestrichen werden. Dabei handelt es sich um ein zentrales Anliegen der SFAMA.</p> <p>Die Präzisierung im neuen Abs. 2^{bis} von Art. 133 KKV ist in der Praxis sehr wichtig, da ansonsten für den Schweizer Markt immer separate BIB erstellt werden müssten. Dies wäre nicht nur administrativ sehr aufwendig, sondern würde auch dazu führen, dass die in Art. 87 bzw. Anhang 14 vorgesehene Gleichwertigkeit ins Leere laufen würde, da ausländische BIB, wie insbesondere das PRIIP-KID, nicht verändert oder ergänzt werden dürften.</p> |

Anhang 14
(Art. 87)

Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden

1. Europäische Union: Basisinformationsblätter nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung, Abl. L 100/1 vom 12.04.2017
2. Deutschland: Informationsblätter nach § 31 Abs. 3a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und § 5a Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV) sowie gestützt auf das Rundschreiben 4/2013 (WA) – Produktinformationsblätter nach §§ 31 Abs. 3a WpHG, 5a WpDVerOV.
3. [Product Key Facts Statement gemäss den Vorgaben der Securities and Futures Commission von Hong Kong \(SFC Handbook for Unit Trusts and Mutual Funds, Investment-Linked Assurance Schemes and Unlisted Structured Investment Products\).](#)
4. [Singapur: Product Highlights Sheet \(PHS\) gemäss s296 \(1\)A des Securities and Futures Act in Verbindung mit dem Securities and Futures \(Offers of Investments\) \(Collective Investment Schemes\) Regulation 2005.](#)
5. [USA: Summary prospectus für US-registrierte offene investment companies \(z.B. mutual funds und ETFs\) erstellt nach SEC Rule 498 gemäss dem US Securities Act von 1933.](#)
6. [Simplified Prospectus gemäss den "Regulations Governing Information to be Published in Prospectuses by Securities Investment Trust Enterprises Offering Securities Investment Trust Fund.](#)

Grundsätzlich stellt sich die Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Basisinformationsblätter bei kollektiven Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegern angeboten werden dürfen. Derartige kollektive Kapitalanlagen bedürfen nach Art. 120 KAG einer Genehmigung der FINMA und müssen heute und auch während der Dauer der Übergangsfristen die heutigen Bestimmungen zum KAG-KID einhalten. Folglich braucht es für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ein KID nach KAG. Neben europäischen Fonds gehören heute in der Schweiz zugelassene Effektenfonds aus Hongkong in diese Kategorie. Der Anhang 14 gilt für diese kollektiven Kapitalanlagen derzeit richtigerweise nicht.

Für alle übrigen Fälle, namentlich für Fonds für nicht traditionelle Anlagen, nicht genehmigungspflichtige Fonds sowie nach Ablauf der oben erwähnten Übergangsfristen, sind allenfalls gleichwertige Dokumente aus weiteren Ländern, wie beispielsweise die in Ziffer 3-6 erwähnten Dokumente, von Relevanz.

ANHANG 2

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

| | |
|---|--|
| Begriffe | <ul style="list-style-type: none">• Im Sinne der oben erwähnten Vereinheitlichung sollte in der ganzen FINIV der Begriff „Delegation“ mit „Übertragung (von Aufgaben)“ ersetzt werden. |
| <p>Art. 9 Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG)</p> <p>¹ <u>Eine Übertragung von Aufgaben im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn ein Finanzinstitut wesentliche Aufgaben an einen Dritten überträgt und sich dadurch die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände ändern. Überträgt ein Finanzinstitut Aufgaben an einen Dritten im In- oder Ausland, so gelten die allgemeinen Anforderungen der Absätze 2 bis 6 sowie die jeweils spezifischen Anforderungen dieser Verordnung.</u></p> | <p>Generell: Bereits heute werden unterschiedliche Begriffe verwendet («Auslagerung», «Delegation», «Übertragung» und «Outsourcing»). Dies führt in der Praxis zu Unklarheiten und sollte für die Zukunft vermieden werden. Es sollte daher künftig ein einheitlicher Begriff verwendet werden. Der Begriff „Übertragung von Aufgaben“ ist in diesem Zusammenhang jenem der „Delegation“ vorzuziehen. Des Weiteren sollte die Übertragung von Aufgaben ins Ausland in Art. 9 in der Form einer Generalklausel geregelt werden. Mit Blick auf die für Fondsleitungen anwendbaren Regelungen ist insbesondere klarzustellen, allenfalls auch im Erläuterungsbericht, dass die besonderen Regelungen für Fondsleitungen in Bezug auf die Delegation und die strenge Haftung nach Art. 68 Abs. 3 FINIG nur für jene Tätigkeiten gelten, die eine Fondsleitung tatsächlich aufgrund ihrer Funktion als Fondsleitung innehat. Für alle übrigen Tätigkeiten gelten die für die entsprechenden Tätigkeiten anwendbaren Regelungen. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus Art. 68 Abs. 3 FINIG, sollte aber im Zusammenhang mit der Delegation nochmals festgehalten werden. Die Thematik „Übertragung von Aufgaben ist ein zentrales Anliegen der SFAMA.</p> <p>Die vorgeschlagenen Präzisierungen sollen in Bezug auf die oben erwähnten Punkte mehr Klarheit schaffen. Sie lehnen sich eng an die heutige Regelung in Art. 66 KKV-FINMA an. Insbesondere ist eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen nicht-delegierbaren Aufgaben, wesentlichen delegierbaren Aufgaben und nicht-wesentlichen, delegierbaren Aufgaben erforderlich. Ansonsten droht eine Verschärfung der bisherigen Regulierung in Art. 66 KKV-FINMA.</p> <p><u>Zu Abs. 1:</u> Aus dem vorliegenden Entwurf der FINIV wird nicht klar, welche Regelungen zur Übertragung von Aufgaben in Bezug auf welche Institute genau zur Anwendung kommen sollen. Dies sollte präzisiert werden.</p> |

² Finanzinstitute dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der ~~zentralen übertragbaren~~ Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen.

³ Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigt werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn ein Finanzinstitut:

- a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder
- b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt.

^{2.4} Die Finanzinstitute bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Kundinnen und Kunden.

^{3.5} Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln:

- a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. allfällige Befugnisse zur ~~Weiterdelegation~~ Weiterübertragung;
- c. die Rechenschaftspflicht des Dritten;
- d. die Kontrollrechte der Finanzinstitute.

⁶ ~~Durch die Übertragung von Aufgaben darf die Einsicht und die Prüfung durch das übertragende Finanzinstitut, dessen interne Revision, die Prüfungsgesellschaft, beim Vermögensverwalter und Trustee die Aufsichtsorganisation und die FINMA nicht beeinträchtigt werden.~~

^{4.7} Finanzinstitute halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.

⁵ ~~Überträgt ein Finanzinstitut Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so hat es mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leitet es Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so muss es diese darüber informieren.~~

Zu Abs. 2: Diese Präzisierung orientiert sich materiell an der heutigen Regelung zu Art. 66 Abs. 3 KKV-FINMA.

Insbesondere ist eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen nicht-delegierbaren Aufgaben, wesentlichen delegierbaren Aufgaben und nicht-wesentlichen, delegierbaren Aufgaben erforderlich. Ansonsten droht eine Verschärfung der bisherigen Regulierung in Art. 66 KKV-FINMA.

Aus Gründen der Klarheit sollte der Erläuterungsbericht eine beispielhafte Aufzählung der wesentlichen und nicht-wesentlichen Aufgaben aufführen. Dabei ist es wichtig, auf ein sorgfältiges Wording der Beispiele zu achten, welche produkt- bzw. vertriebsbedingt sein müssen. Wir beantragen daher, den Erläuterungsbericht anzupassen und folgenden Inhalt aufzunehmen: „*Zu den wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere Compliance, Risk Management, Kern-IT-Systeme sowie wesentliche Tätigkeiten im Bereich der Fondsadministration. Als nicht-wesentliche Aufgaben gelten insbesondere die Finanzanalyse, administrative Tätigkeiten, Supportfunktionen sowie reine Beratung.*“

Zu Abs. 5: Es ist unbestritten, dass Berufsgeheimnisse und der Datenschutz eingehalten werden müssen. Diese Pflichten sind jedoch in anderen Rechtsgebieten verankert und hinreichend geregelt und bedürfen keiner zusätzlichen Erwähnung im Aufsichtsrecht. Aus diesem Grund sollte dieser Absatz gestrichen werden. Dies entspricht auch den neuesten Anpassungen des RS Outsourcing der FINMA.

| | |
|---|---|
| <p>Art. 17 Übertragung von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1 FINIG)</p> <p>¹ Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Vermögensverwalter oder Trustees einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 19 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.</p> <p>² Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Vermögensverwalter oder der Trustee, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft, die Aufsichtsorganisation und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.</p> | <p><u>Zu Abs. 2:</u> Mit der vorgeschlagenen Klärung in Art. 9 erübrigt sich dieser Absatz.</p> |
| <p>Art. 27 Berechnung der Schwellenwerte (Art. 24 Abs. 1 und 2 FINIG)</p> <p>¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a FINIG gilt Folgendes:</p> <p>a. Den verwalteten Vermögenswerten zuzurechnen sind sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die vom selben Verwalter verwaltet werden, unabhängig davon, ob er diese direkt oder über eine Delegation-Übertragung verwaltet oder über eine Gesellschaft, mit der er verbunden ist durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einheitliche Geschäftsführung, 2. ein gemeinsames Kontrollverhältnis, oder 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung. <p>b. Ob der Schwellenwert unter Berücksichtigung allfälliger Hebelwirkungen erreicht wird, errechnet der Verwalter auf Quartalsbasis. Der Wert der Vermögenswerte wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet.</p> <p>c. Für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden.</p> | <p><u>Zu Abs. 1 Bst. a:</u> Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art.</p> <p><u>Zu Abs. 1 Bst. b:</u> Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art (Konsistenz mit dem folgenden Absatz).</p> |

d. Der Wert der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 FINIG berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden ~~Kollektivanlagengefäße~~ kollektiven Kapitalanlagen, sofern die diesen zugrunde liegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt.

² Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b FINIG gilt Folgendes:

- a. Einzubeziehen sind Vermögenswerte folgender Vorsorgeeinrichtungen:
 1. registrierter und nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen,
 2. patronaler Wohlfahrtsfonds;¹⁷
 3. Anlagestiftungen;¹⁷
 4. Säule-3a-Stiftungen und,
 5. Freizügigkeitsstiftungen.
- b. Ob der Schwellenwert der 100 Millionen Franken erreicht wird, errechnet der Verwalter auf Quartalsbasis.
- c. Ob der Schwellenwert der 20 Prozent im obligatorischen Bereich erreicht wird, errechnet die Vorsorgeeinrichtung jährlich. Sie teilt den errechneten Wert dem Verwalter mit.

³ Schwellenwerte nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b FINIG werden nicht addiert.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der ~~Vermögenswerte~~ Schwellenwerte und der Hebelwirkung nach den Absätzen 1 und 2.

⁵ Überschreitet ein Verwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG, so muss er dies innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung der FINMA melden und ihr innerhalb von 90 Tagen nach Feststellung ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen.

Zu Abs. 1 Bst. d: Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art.

Zu Abs. 2 und 4 : Es handelt sich um Präzisierungen formeller Art.

| | |
|--|---|
| <p>Art. 28 Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen <small>(Art. 24 Abs. 3 FINIG)</small></p> <p>Die FINMA erteilt einem Vermögensverwalter nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 3 FINIG, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dieser seinen Sitz in der Schweiz hat; b. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG erfüllt <u>sind</u>; und c. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Verwaltung von Kollektivvermögen nur einem beaufichtigten Verwalter von Kollektivvermögen übertragen werden kann. | <p><u>Zu Bst. b:</u> Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art.</p> |
| <p>Art. 29 Organisation <small>(Art. 9 FINIG)</small></p> <p>¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen.</p> <p>² Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.</p> <p>³ Die unterschreibungsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen.</p> <p>⁴ Verwalter von Kollektivvermögen müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Vorsitzender des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein.</p> <p>⁵ Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen.</p> <p>⁶ Verwalter von Kollektivvermögen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen. Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es rechtfertigen, Ausnahmen gewähren, insbesondere bei <u>einem jährlichen Bruttoertrag jährlichen Erträgen und Erlösen gemäss Artikel 959b OR</u> von weniger als 5 Millionen Franken.</p> <p>⁷ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.</p> | <p><u>Zu Abs. 6:</u> Es handelt sich um eine Präzisierung zur Anpassung an bestehende Begriffsdefinitionen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Art. 30 Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 9 FINIG)</p> <p>¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.</p> <p>² Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben.</p> <p>³ Mindestens ein Drittel der Mitglieder <u>des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle</u> muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. <u>Davon ausgenommen sind Verwalter von Kollektivvermögen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.</u></p> <p>⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.</p> | <p><u>Zu Abs. 3:</u> Es handelt sich um eine Präzisierung zwecks Anpassung an die Formulierung in Abs. 1. Ferner stellt das Erfordernis zur Unabhängigkeit von Gruppengesellschaften eine Verschärfung zur heutigen FINMA-Praxis dar und wird daher abgelehnt.</p> <p>Ferner würde diese Bestimmung bedeuten, dass auch bei Verwaltern von Kollektivvermögen, die Konzerngesellschaften einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte unabhängig sein müssen. Es erscheint uns nicht nötig, die konsolidierte, funktionale Führung und damit Gewährleistung der Einhaltung der Regeln, die sich aus der konsolidierten Aufsicht ergeben, unnötig zu erschweren.</p> |
| <p>Art. 31 Aufgaben (Art. 26 FINIG)</p> <p>¹ Als administrative Tätigkeit nach Artikel 26 Absatz 3 FINIG, die ein Verwalter von Kollektivvermögen im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 26 FINIG ausführen kann, gilt namentlich die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kundinnen und Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben <u>sowie weitere administrative Tätigkeiten einschliesslich der Geschäftsführung für geschlossene kollektive Kapitalanlagen, interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften</u>. Vorbehalten bleibt Artikel 35 FINIG.</p> <p>² Verwalter von <u>Kollektivvermögen-Vorsorgevermögen</u> treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um den Abbruch des Kontakts zu den Kundinnen und Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegenzuwirken.</p> | <p><u>Zu Abs. 1:</u> Die Präzisierung entspricht der heutigen FINMA-Praxis und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch in der Verordnung festgehalten werden. Dies geht insbesondere auch Hand in Hand mit der Praxis der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK-BV), welche heute die Delegation der Geschäftsführung von Anlagestiftungen u. a. an Fondsleitungen und Vermögensverwalter nach dem KAG zulässt.</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Dieser Absatz passt nicht für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen, da diese den Kundenkontakt nicht wahrnehmen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>³ Erhöht die Ausübung zusätzlicher Dienstleistungen-Tätigkeiten die Risiken bei Verwaltern von Kollektivvermögen, so ist diesen im Rahmen der Aufsicht (Art. 61 und 63 FINIG) Rechnung zu tragen.</p> | <p><u>Zu Abs. 3:</u> Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art, um Unklarheiten zu vermeiden.</p> |
| <p>Art. 32 Übertragung von Aufgaben (Art. 27 FINIG)</p> <p>¹ Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Verwalter von Kollektivvermögen einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 26 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.</p> <p>² Anlageentscheide dürfen nur an Verwalter von Kollektivvermögen delegiert-übertragen werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. <u>Die Übertragung von Anlageentscheiden an Verwalter von Kollektivvermögen, die aufgrund des Unterschreitens der Schwellenwerte nach Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a FINIG als Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 FINIG gelten, ist zulässig.</u></p> <p>³ Die Übertragung ist so auszugestalten, dass der Verwalter von Kollektivvermögen, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.</p> <p><u>³ Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf er Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.</u></p> | <p><u>Zu Abs. 2:</u> Mit der Einführung der Aufsichtskaskade im FINIG und der Unterstellung sämtlicher Vermögensverwalter unter eine prudenzielle Aufsicht durch die FINMA, können Vermögensverwalter, welche die Schwellenwerte nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a FINIG unterschreiten, neu auch schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwalten. Der Erläuterungsbericht ist diesbezüglich jedoch missverständlich formuliert, was zu Rechtsunsicherheit führt. Aus diesem Grund sollte sowohl in der Verordnung als auch im Erläuterungsbericht eine Klarstellung erfolgen.</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u> Dieser Absatz kann aufgrund der vorgeschlagenen Präzisierung in Art. 9 (Generalklausel) gestrichen werden.</p> <p><u>Zu Abs. 3 (neu):</u> Die Übernahme der Regel von Art. 18b Abs. 4 KAG (ist vergessen gegangen). Analoge Regel wie für Fondsleitung (Art. 48 Abs. 3 FINIV)</p> |

Art. 38 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel
(Art. 29 FINIG)

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- ~~c. bei Darlehen nach Artikel 37 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;~~
- d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft: die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;
- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- ~~g. der Buchwert der Beteiligungen.~~

Zu Bst. c: Diese Bestimmung sollte in Analogie zu Art. 23 KKV gestrichen werden.

Zu Bst. g: Dieser Bst. kann gestrichen werden, da die Revisionsstelle die Werthaltigkeit der Beteiligung im Rahmen der ordentlichen Revision bestätigt. Diese Anpassung ist auch in Art. 23 KKV entsprechend nachzuführen. Da Bst. f für die verbleibenden Bewilligungsträger im KAG nicht mehr relevant ist, kann Bst. f in Art. 23 KKV ebenfalls gestrichen werden.

Art. 39 Rechnungslegung und Geschäftsbericht
(Art. 9 FINIG)

~~¹ Auf Verwalter von Kollektivvermögen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR zur Anwendung. Unterliegen die Verwalter von Kollektivvermögen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.~~

² Der Verwalter von Kollektivvermögen reicht den Geschäftsbericht und den umfassenden Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung der FINMA ein. Er legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.

Zu Abs. 1: Diese Präzisierung ist unnötig und ergibt sich bereits aus dem OR bzw. der einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen.

| | |
|---|--|
| <p>Art. 43 Organisation (Art. 9 und 33 FINIG)</p> <p>¹ Fondsleitungen müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen.</p> <p>² Sie müssen über das Personal verfügen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist. In der Regel müssen mindestens drei Personen, die je eine Vollzeitstelle innehaben, zeichnungsberechtigt sein. <u>Fondsleitungen verfügen in der Regel über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.</u></p> <p>³ Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen.</p> <p>⁴ Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen.</p> <p>⁵ Fondsleitungen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen.</p> <p>⁶ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.</p> | <p><u>Zu Abs. 1:</u> Anpassung an bestehende rechtliche Grundlagen</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Anpassung an bestehende rechtliche Grundlagen</p> <p><u>Zu Abs. 6:</u> Es handelt sich um eine Präzisierung formeller Art. Bei möglichen Abweichungen sind auch Verschärfungen möglich. Diese Bestimmung sollte gleich formuliert werden wie Art. 27 Abs. 7 FINIV.</p> |
| <p>Art. 44 Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 9 und 33 FINIG)</p> <p>¹ Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Die Mehrheit der Mitglieder dieses Organs darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.</p> <p>³ Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben.</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>⁴ Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Fondsleitung und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. <u>Da von ausgenommen sind Fondsleitungen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.</u></p> <p>⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.</p> <p>⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.</p> | <p><u>Zu Abs. 4:</u> Diese Bestimmung stellt eine Verschärfung zur heutigen FINMA-Praxis dar und wird daher abgelehnt.</p> <p>Ferner würde diese Bestimmung bedeuten, dass auch bei Fondsleitungen, die Konzerngesellschaften einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind, mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte unabhängig sein müssen. Es erscheint uns nicht nötig, die konsolidierte, funktionale Führung und damit Gewährleistung der Einhaltung der Regeln, die sich aus der konsolidierten Aufsicht ergeben, unnötig zu erschweren.</p> <p><u>Zu Abs. 5:</u> Siehe Kommentar zu Art. 43 FINIV</p> |
| <p>Art. 46 Ausübung des Fondsgeschäfts <small>(Art. 33 Abs. 4 FINIG)</small></p> <p>¹ Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach den Artikeln 32 und 33 Absatz 4 FINIG sowie nach Artikel 41 namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen; b. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagengeschäft ist; c. die Führung von Anteilskonten; <u>d. weitere administrative Tätigkeiten einschliesslich die Geschäftsführung für geschlossene kollektive Kapitalanlagen, interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften.</u> <p>² Diese Tätigkeiten sowie die weiteren Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG darf die Fondsleitung nur ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen.</p> <p>³ Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 26 Absatz 2 FINIG sinngemäss.</p> | <p><u>Zu Abs. 1 Bst. d:</u> Die Präzisierung entspricht der heutigen FINMA-Praxis und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch in der Verordnung festgehalten werden. Dies geht insbesondere auch Hand in Hand mit der Praxis der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK-BV), welche heute die Delegation der Geschäftsführung von Anlagestiftungen u. a. an Fondsleitungen und Vermögensverwalter nach dem KAG zulässt.</p> |

Art. 48**Übertragung von Aufgaben**

(Art. 14 Abs. 1 und 35 FINIG)

¹ Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 und 35 FINIG liegt vor, wenn Fondsleitungen einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbständig und dauernd eine Aufgabe nach Artikel 32, 33 Absatz 4 und 34 FINIG ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

² Die Fondsleitung beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.

³ Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf sie Anlageentscheide nur auf Verwalter von Kollektivvermögen im Ausland übertragen, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

~~⁴ Die Übertragung ist so auszugestalten, dass die Fondsleitung, ihre interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.~~

⁵ Anlageentscheide darf die Fondsleitung nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Übertragung von Anlageentscheiden an Verwalter von Kollektivvermögen, die aufgrund des Unterschreitens der Schwellenwerte nach Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a FINIG als Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 FINIG gelten, ist zulässig.

Zu Abs. 3: Dieser Absatz muss beibehalten werden.

Zu Abs. 4: Dieser Absatz kann aufgrund der vorgeschlagenen Präzisierung in Art. 9 (Generalklausel) gestrichen werden.

Zu Abs. 5, 1. Satz: Die Übernahme der Regel von Art. 31 Abs. 3 KAG (ist vergessen gegangen). Gleiche Regel wie für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen (siehe Art. 32 Abs. 2 FINIV; Art. 18b Abs. 3 KAG).

Zu Abs. 5, 2. Satz: Mit der Einführung der Aufsichtskaskade im FINIG und der Unterstellung sämtlicher Vermögensverwalter unter eine prudenzielle Aufsicht durch die FINMA, können Vermögensverwalter, welche die Schwellenwerte nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a FINIG unterschreiten, neu auch schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwalten. Der Erläuterungsbericht ist diesbezüglich jedoch missverständlich formuliert, was zu Rechtsunsicherheit führt. Aus diesem Grund sollte sowohl in der Verordnung als auch im Erläuterungsbericht eine Klarstellung erfolgen.

| | |
|---|--|
| <p>Art. 50 Mindestkapital (Art. 36 FINIG)</p> <p>Das Mindestkapital von Fondsleitungen muss mindestens 1 Million Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.</p> | <p>Der Zusatz, dass das Mindestkapital dauernd einzuhalten ist, sollte gestrichen werden. Er stellt eine unnötige Verschärfung gegenüber den heutigen Vorschriften dar. Grund: Das entsprechende Mindestkapital dient als Haftungssubstrat für mögliche Verluste. Erleidet eine Fondsleitung mit einem Aktienkapital von CHF 1'000'000 zum Zeitpunkt der Gründung einen Verlust von auch nur CHF 1, so ist die entsprechende Bestimmung nicht mehr eingehalten. Soll diese Vorschrift neu für Fondsleitungen eingeführt werden, so müsste zur Einhaltung der entsprechenden Vorschrift vor allem in der Gründungsphase deutlich mehr Eigenkapital als das Mindestkapital vorhanden sein, um die Verluste in den ersten Monaten bzw. Jahren auffangen zu können. Wir erachten dies als unverhältnismässig, da zusätzlich zum Mindestkapital durch die Eigenmittelvorschriften dem Anlegerschutz Rechnung getragen wird.</p> |
| <p>Art. 51 Höhe der Eigenmittel (Art. 37 FINIG)</p> <p>¹ Die nach Artikel 37 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten <u>und betragen höchstens 20 Millionen Franken.</u> Sie müssen, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 5, bis höchstens 20 Millionen Franken betragen.</p> <p>² Sie werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 1 Prozent für den Teil des Gesamtvermögens, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt; b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt; c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt; d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt; e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt. | <p><u>Zu Abs. 1:</u> Der vorgesehene Verweis auf Abs. 5 ist unnötig, da die eigenen Mittel in jedem Fall höchstens CHF 20 Millionen betragen sollen. Durch den entsprechenden Verweis könnte der Eindruck entstehen, dass die Absätze 3 und 4 nicht inkludiert sind.</p> |

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz nach Artikel 92 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 berechnet.

⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration und der **Portfolioverwaltung Vermögensverwaltung** des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der Eigenmittel nach Absatz 2 mit einzubeziehen.

⁵ Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.

Art. 53 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel
(Art. 37 FINIG)

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. der ungedeckte Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- ~~c. bei Darlehen nach Artikel 52 Absatz 2: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;~~
- d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwill, mit Ausnahme von Software;
- e. die von der Fondsleitung auf eigenes Risiko gehaltenen eigenen Aktien;
- ~~f. der Buchwert der Beteiligungen.~~

Siehe auch Art. 38 FINIV

Bst. f kann gestrichen werden, da die Revisionsstelle die Werthaltigkeit der Beteiligung im Rahmen der ordentlichen Revision bestätigt. Siehe auch Art. 38 FINIV

| | |
|--|---|
| <p>Art. 54 Rechnungslegung und Geschäftsbericht (Art. 9 und 33 FINIG)</p> <p>⁴ Auf Fondsleitungen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR zur Anwendung. Unterliegen die Fondsleitungen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.</p> <p>² Die Fondsleitung reicht den Geschäftsbericht und den umfassenden Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung die <u>Generalversammlung</u> der FINMA ein. Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.</p> | <p>Zu Abs. 1: Diese Präzisierung ist unnötig und ergibt sich bereits aus dem OR bzw. der einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Zu Abs. 2: Übernahme der bisherigen Regelung und Praxis</p> |
| <p>Art. 56 Wechsel der Fondsleitung (Art. 39 FINIG)</p> <p>Auf den Wechsel der Fondsleitung sind Artikel 27 KAG <u>und Artikel 41 KKV</u> sinngemäss anwendbar.</p> | <p>Diese Präzisierung ist formeller Art.</p> |

ANHANG 3

Kollektivanlagenverordnung (KKV)

Textbasis: Text KKV gemäss Vernehmlassung, Mark-up-Text: Vorschlag der SFAMA basierend auf Textbasis clean

Art. 12b Übertragung von Aufgaben
(Art. 14 Abs. 1ter KAG)

¹ Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die im Bereich der zentralen Aufgaben nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen. Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigt werden. Diese gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen:

- a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt, oder
- b. nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt.

² Die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anlegerinnen und Anleger.

³ Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist Folgendes zu regeln:

- a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation;
- c. die Rechenschaftspflicht des Dritten;
- d. die Kontrollrechte der SICAV und des Vertreters von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.

⁴ Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.

Im Wesentlichen verweisen wir hier auf unsere Anmerkungen zu der Übertragung von Aufgaben im Allgemeinen (Art. 9 FINIV) und für Fondsleitungen (Art. 48 FINIV). Die Regelung in Art. 12b KKV ist mit den entsprechenden Anpassungen im FINIV in Einklang zu bringen.

| | |
|--|---|
| <p>5... Überträgt eine SICAV oder ein Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen Aufgaben auf einen Dritten im Ausland, so haben sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Leiten sie Daten von Vertragspartnern an einen Dritten im Ausland weiter, so müssen sie diese darüber informieren.</p> | <p><u>Zu Abs. 5:</u> Es ist unbestritten, dass Berufsgeheimnisse und der Datenschutz eingehalten werden müssen. Diese Pflichten sind jedoch in anderen Rechtsgebieten verankert und hinreichend geregelt und bedürfen keiner zusätzlichen Erwähnung im Aufsichtsrecht. Aus diesem Grund sollte dieser Absatz gestrichen werden. Dies ist entspricht auch den neuesten Anpassungen des RS Outsourcing der FINMA.</p> |
| <p>Art. 32 Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen (Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)</p> <p>¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten, <u>die für die kollektive Kapitalanlage wesentliche Tätigkeiten erbringen</u>, berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.</p> <p>² Der Schätzungsexperte überprüft die Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft.</p> <p>³ Werden Immobilienanlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Vergütungen für Kaufs- und Verkaufsbemühungen belastet werden.</p> <p>⁴ Die Leistungen der Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung, die Geschäftsführung und das Personal sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung und die SICAV nach dem Fondsreglement Anspruch haben.</p> | <p><u>Zu Abs. 1</u> (gilt im Wesentlichen auch für Art. 31 Abs. 1 und 4; Art. 32b; Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1)</p> <p>Bisher galten diese Bestimmungen für alle Bewilligungsträger nach KAG. Mit dem Transfer der Finanzinstitute ins FINIG und der Regelungen am „Point of Sale“ ins FIDLEG musste eine entsprechende Triage im KAG gemacht werden. Es stellt sich die Frage, ob unter der neuen Finanzmarktrechtsarchitektur eine Erweiterung dieser Bestimmungen auf alle Beauftragte gerechtfertigt ist oder ob an dieser Stelle eben nicht gerade unterschieden werden muss zwischen Regelungen am „Point of Sale“ und innerhalb den Produkten. Vor diesem Hintergrund müsste die Erweiterung auf Beauftragte, die – in Anwendung von Art. 9, 32 oder 48 FINIV - wesentliche Dienstleistungen gegenüber der kollektiven Kapitalanlage erbringen, beschränkt werden. Dies entspricht im Ergebnis auch der heutigen Praxis.</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Sollte Abs. 1 wider Erwarten nicht angepasst werden, so wäre Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen (unterstrichen): «Der Schätzungsexperte überprüft <u>die von Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, zu begleichende</u> Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft.»</p> |

Art. 37 Vergütungen und Nebenkosten

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:

- a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleitung;
- b. die Verwahrungskommission und andere Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwahrer;
- c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Verwalters von Kollektivvermögen;
- d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebstätigkeit;
- e. die Gesamtheit der in den Absätzen 2 und 2^{bis} aufgeführten Nebenkosten.
- f. Kommissionen nach Absatz 2ter.

² Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können insbesondere folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. aufgehoben
- c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;

Art. 37 KKV beinhaltet heute keine adäquate Regelung der Vergütungen und Nebenkosten für Immobilienfonds. Eine entsprechende Regelung ging bei der Redaktion des neuen Art. 37 KKV vergessen. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen Präzisierungen. Ergänzend sollte jedoch, ebenfalls im Sinne der bisherigen Praxis festgehalten werden, dass es sich bei den erwähnten Nebenkosten nicht um eine abschliessende Liste handelt.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;h. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;i. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;m. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der SICAV und Kosten für die Haftpflichtversicherung;n. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden. | |
|---|--|

^{2bis} Bei Immobilienfonds können zusätzlich insbesondere folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Vermittlungskommissionen, Berater- und Anwalts-honorare, Notar- und andere Gebühren sowie Steuern;
- b. marktübliche an Dritte bezahlte Courtagen im Zusammenhang mit Erstvermietungen von Immobilien;
- c. marktübliche Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften durch Dritte;
- d. Liegenschaftsaufwand (Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Versicherungskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben sowie Kosten für Service- und Infrastrukturdienstleistungen), sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten (z.B. Mieterschaft) getragen wird;
- e. Honorare der unabhängigen Schätzungsexperten sowie allfälliger weiterer Experten für den Interessen der Anlegerinnen und Anleger dienende Abklärungen;
- f. Beratungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anlegerinnen und Anleger.

^{2ter} Die Fondsleitung eines Immobilienfonds kann insbesondere für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht und die Tätigkeit nicht an Dritte ausgelagert ist:

- a. Kauf und Verkauf von Grundstücken auf der Basis des Kaufs- bzw. Verkaufspreises;
- b. Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten auf der Basis der Baukosten;
- c. Verwaltung der Liegenschaften auf der Basis der jährlichen Bruttomietzinseinnahmen.

³ Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.

⁴ Die Verwendung der Bezeichnung «All-in-fee» ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, aber einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung «Pauschalkommission» benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.

⁵ Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 40 Anteilsklassen
(Art. 26 Abs. 3 Bst. K und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Sie orientiert sich dabei namentlich an folgenden Kriterien: Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage oder Anlegerkreis.

² Die Einzelheiten werden im Prospekt geregelt. Darin ist namentlich das Risiko, dass eine Klasse unter Umständen für eine andere haften muss, offen zu legen.

³ Die Fondsleitung publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen in den Publikationsorganen. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags und unterliegt Artikel 27 des Gesetzes.

⁴ Artikel 112 Absatz 3 Buchstaben a–c ist sinngemäss anwendbar.

⁵ ~~Mindestens ein Die~~-Anteile oder ~~eine~~ Anteilsklassen eines inländischen «Exchange Traded Fund» (ETF) ~~müssen-muss~~ dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Handelt es sich bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, um einen ETF, so ~~müssen-muss~~ mindestens ~~ein die~~ in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern ~~angebotenen-angebotener~~ Anteile oder ~~eine~~ Anteilsklasse dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein.

Zu Abs. 5 und 6: Gemäss Praxis der FINMA wird bei der Genehmigung von schweizerischen und ausländischen Exchange Traded Funds (ETF) verlangt, dass sämtliche Anteilsklassen an einer schweizerischen Börse kotiert werden. Dies stellt gegenüber der Regelung im Ausland eine Zusatzanforderung an die Genehmigung von ETF dar. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die vorgeschlagene Präzisierung in Art. 40 Abs. 5 KKV sehr. Der vorliegende Vorschlag ist folglich unbestritten.

⁶ Bei einer inländischen kollektiven Kapitalanlage mit mindestens einem ETF-Anteil oder einer ETF-Anteilsklasse, muss mindestens ein ETF-Anteil oder eine ETF-Anteilsklasse dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit mindestens einem ETF-Anteil oder einer ETF-Anteilsklasse, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, muss mindestens ein in der Schweiz gegenüber nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angebotener ETF-Anteil oder eine ETF-Anteilsklasse dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein.

Mit der obenstehenden Erweiterung des bestehenden Vorschlags würde sich zudem eine Definition des Begriffs „ETF“ in Anlehnung an jene der ESMA auf:

Ein «Exchange Traded Fund» (ETF) ist eine kollektive Kapitalanlage, von der mindestens ein Anteil oder eine Anteilsklasse den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit mindestens einem Market Maker gehandelt wird.

Aufgrund der internationalen Entwicklungen der vergangenen Monate in diesem Bereich stellt sich jedoch die Frage, ob die Schweiz nicht ebenfalls einen Schritt weiter gehen sollte und neben der Kotierung einzelner Anteilsklassen von ETFs (Teilvermögen) auch die Genehmigung von sogenannten Mischfonds (Teilvermögen) mit nur einzelnen ETF-Anteilsklassen ermöglichen sollte. In der Folge könnten einzelne ETF-Anteilsklassen, die nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern in der Schweiz angeboten werden, in der Schweiz kotiert werden.

Unter der Bedingung, dass die zu genehmigenden Teilvermögen mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden, unabhängig davon ob es sich um einen Schweizer oder ausländischen ETF oder um eine andere kollektive Kapitalanlage mit nur einzelnen ETF-Anteilsklassen handelt, rechtlich gleich behandelt werden können, würden wir eine solche Öffnung begrüßen.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 40 KKV sollte dies sichergestellt werden können. In Anlehnung an die Definition der ESMA ist unter einem ETF eine kollektive Kapitalanlage zu verstehen, von der mindestens eine Anteilsklasse den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder multilateralem Handelssystem mit mindestens einem Market Maker gehandelt wird. Dabei stellt der Market Maker sicher, dass der Kurs einer gelisteten Anteilsklasse nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert (NAV) bzw. Intraday-NAV abweicht. Aus dieser Definition folgt, dass es gewisse kollektive Kapitalanlagen geben kann, die sowohl über kotierte als auch über nicht kotierte Anteilsklassen verfügen. Wir würden grundsätzlich die Zulassung solcher Mischstrukturen auch in der Schweiz begrüßen, da sie es erlauben, mit einem Fonds verschiedene Präferenzen von Anlegern bezüglich des Handelsmechanismus zu bedienen. So können Anleger in den kotierten Klassen die Fondsanteile jederzeit am Sekundärmarkt über die Börse erwerben. Für diese Flexibilität sind sie bereit, geringe Abweichungen vom Börsenkurs zum Intraday-NAV in Kauf zu nehmen. Andere Anleger können die nicht kotierten Klassen zum Nettoinventarwert zeichnen oder zurücknehmen. Diese Art des Erwerbs bzw. Verkaufs ist typischerweise nur einmal am Tag möglich. Die Möglichkeit, beide Handelsmechanismen in einem Fonds anzubieten, hat sowohl für die Anbieter als auch für die Anleger eine Reihe von Vorteilen.

Art. 109 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe
(Art. 79 KAG)

¹ Das Fondsreglement einer kollektiven Kapitalanlage mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit kann vorsehen, dass die Kündigung nur auf bestimmte Termine, jedoch mindestens viermal im Jahr, erklärt werden kann.

² Die FINMA kann auf begründeten Antrag das Recht auf jederzeitige Rückgabe in Abhängigkeit von Anlagen und Anlagepolitik einschränken. Dies gilt namentlich bei:

- a. Anlagen, die nicht kotiert sind und an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b. Hypothekaranlagen;
- c. Private-Equity-Anlagen.

³ Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im Basisinformationsblatt ausdrücklich zu nennen.

⁴ Das Recht auf jederzeitige Rückgabe darf höchstens fünf Jahre ausgesetzt werden.

⁵ Die Fondsleitung und die SICAV können eine anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts an einem bestimmten Handelstag in den Fondsdokumenten vorsehen (Gating), sofern aussergewöhnlichen Umständen vorliegen und Interessen der verbleibenden Anlegerinnen und Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten des Gatingverfahrens sind im Fondsreglement offen zu legen. Der Entscheid, das Gatingverfahren auszulösen, ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen, Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.

Zu Abs. 5: Für den Fall, dass die Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag einen bestimmten Prozentsatz des Fondsvermögens übersteigen, können die Fondsdokumente ein Gatingverfahren vorsehen. Mit diesem kann die Rücknahme des Fondsvermögens auf einen bestimmten Prozentsatz beschränkt werden. Dies entspricht einer Einschränkung des Kündigungsrechts und nicht einem Aufschub der Rückzahlung gemäss Art. 110 KKV, wie im Entwurf vorgesehen. Im Gatingverfahren kommt für den jeweils verbleibenden Teil der Rücknahmeanträge der für den nächsten Tag ermittelte NAV zur Anwendung, während beim Aufschub der Rückzahlung einzig der NAV des Rückgabetafes relevant ist.

Bereits heute ist das Gatingverfahren in der Praxis zulässig, sofern dieses in den Fondsdokumenten vorgesehen ist. Mit dem neuen Absatz 5 soll dieser Grundsatz ins formelle Recht übernommen werden. Eine solche Übernahme drängt sich namentlich auch mit Blick auf die jüngsten Empfehlungen der IOSCO zu den Liquiditätsrisiken auf. Die vorgesehenen Anpassungen in Art. 110 sind entsprechend zu streichen.

Art. 127a Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen

(Art. 120 Abs. 1 und 4 KAG)

Das Werben für ausländische kollektive Kapitalanlagen löst die Pflichten nach Art. 120 Abs. 1 und 4 des Gesetzes aus.

Siehe Ausführungen zu Art. 95 Abs. 3 FIDLEV

Art. 128 Vertretungsvereinbarung und Zahlstellenvereinbarung

(Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, ~~die die Genehmigung hat~~ deren kollektive Kapitalanlage, in der Schweiz zum Angebot an nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern Anteile anzubieten genehmigt ist, hat nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Vertretungsvereinbarung oder Vertretungsvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen hat.

² Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, ~~die die Genehmigung hat~~ deren kollektive Kapitalanlage in der Schweiz zum Angebot an nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern Anteile anzubieten genehmigt ist, sowie die Depotbank haben nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Zahlstellenvereinbarung oder eine Zahlstellenvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen haben.

³ Für das Angebot ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt der Vertretungsvertrag namentlich:

- a. die Rechte und Pflichten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage und des Vertreters im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich seiner Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie der Verhaltensregeln;
- b. die Art und Weise, in der die kollektive Kapitalanlage in der Schweiz angeboten wird; und
- c. die Pflicht der Fondsleitung oder der Fondsgesellschaft nach Absatz 1 zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

⁴ Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäss Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.

Zu Abs. 1 und 2: Es ist nicht die Fondsleitung oder die ausländische Fondsgesellschaft, welche „eine Genehmigung hat“ in der Schweiz Fonds für nicht qualifizierten Anlegern Anteile anzubieten, sondern der Fonds wird entsprechend zugelassen. Dies gilt es zu präzisieren. Die Frage, wer dann effektiv die ausländische kollektive Kapitalanlage anbietet, ist eine andere.

Art. 144 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

(Art. 95 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)

¹ Für kollektive Kapitalanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... Privatkundinnen und Privatkunden angeboten wurden, können Basisinformationsblätter nach Artikel 107–107d KKV während zwei Jahren weiterhin nach den Vorgaben der Anhänge 2 in der Fassung vom 1. März 2013 und 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 verwendet werden.

² Wird das Basisinformationsblatt für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 verwendet, ist es einschliesslich der angemessenen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werktage des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

³ Fondsleitungen, SICAV und KmGK müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... zur Genehmigung einreichen. In besonderen Fällen kann die FINMA diese Frist erstrecken.

⁴ Vermögensverwalter, deren Kunden vor Inkrafttreten der Anpassungen des Gesetzes (KAG) durch das Finanzdienstleistungsgesetz vom... unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes qualifizieren, gelten bis zum Erhalt der Bewilligung als Vermögensverwalter nach Art. 17 des Finanzinstitutsgesetzes als professionelle Kunden nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes, sofern sie weiterhin die bisherigen Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes einhalten und bei der FINMA eine Meldung nach Artikel 74 Absatz 2 des Finanzinstitutsgesetzes erfolgt ist.

Siehe die entsprechenden Bemerkungen zu Art. 109 FIDLEV.

Art. 109 stellt klar, dass auch für neue Immobilienfonds (Bst. a), Effektenfonds und Fonds für traditionelle Anlagen (Bst. b), d. h. für Fonds, die nach dem Inkrafttreten des FIDLEG Privatkundinnen und Privatkunden angeboten werden, zwei Jahre lang der heutige vereinfachte Prospekt bzw., das KID nach KAG erstellt und veröffentlicht werden kann.

Diese Formulierung ist sachgerecht und entspricht den entsprechenden Übergangsregelungen in der EU für das UCITS-KIID. Die in Art. 144 KKV vorgesehene Übergangsfrist widerspricht der in Art. 109 vorgesehenen Regelung und sollte entsprechend berichtigt werden.

Zu Abs. 4: In Bezug auf die bisherigen Vermögensverwalter besteht eine Regelungslücke für die Dauer bis die neue Genehmigung als Vermögensverwalter nach dem Finanzinstitutsgesetz vorliegt. Diese ist mit einer angemessenen Übergangslösung zu schliessen. Es ist sicherzustellen, dass die Kundinnen und Kunden von Vermögensverwaltern, die heute nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG qualifizieren und neu als Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes gelten, auch während der Übergangsfrist nach Art. 74 FIDLEG von der Qualifizierung nach Art. 10 Abs. 3ter KAG (neu) profitieren können.

Ein weiteres **zentrales Anliegen der SFAMA** bezieht sich darauf, dass mit dem Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG die im KAG zu ändernden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt werden (siehe dazu auch den Hinweis zu Art. 103 ff. FIDLEV). Dies betrifft insbesondere die Verhaltenspflichten mit Bezug auf den „Point of Sale“ (Art. 20 ff.), aber auch die Vertriebssträgerbewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. g) sowie die Pflicht, einen Vertriebsvertrag abzuschliessen, mit welcher die Einhaltung der Verhaltenspflichten heute sichergestellt wird.

| | |
|--|--|
| | <p>Gleichzeitig werden nun mit FIDLEV für die äquivalenten Regelungen im FIDLEG Übergangsfristen eingeführt, wie etwa für die Verhaltenspflichten (ein Jahr nach Art. 105 FIDLEV) oder für die Registrierungspflicht der Kundenberater (siehe Vorschlag SFAMA). Hier gilt es, mit angemessenen Übergangsregelungen zu vermeiden, dass für die Zeit, bis die entsprechenden Regelungen im FIDLEG ihre volle Wirkung entfalten, Regelungslücken entstehen.</p> |
|--|--|